

Thorner Zeitung



Nr. 198.

Donnerstag, den 24. August

1899

Die persönliche Stellung der Ehefrau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Durch die Ehe wird für die Ehegatten die vollständige Geschlechts- und Lebensgemeinschaft begründet; sie soll auf gegenseitiger Liebe beruhen und ohne Rücksicht auf deren Vorhandensein auch vom Gesetz im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe gefordert. Danach sind die Ehegatten einander zu gegenseitiger Treue, zum gegenseitigen Beistande, zum Zusammenleben und zur Leistung der ehelichen Pflicht verbunden.

Die Rechtsauffassungen des römischen und des älteren deutschen Rechts, wonach der Mann die vollständige eheherrliche Gewalt über die Frau hatte, sind heute veraltet. Die Frau steht nicht mehr völlig in der Gewalt des Mannes. Beide Ehegatten sind vielmehr — jeder zu seinem Theile — berechtigt und verpflichtet, zusammenzuwirken, daß ihr gemeinschaftliches Leben eine dem Wesen der Ehe entsprechende Gestaltung annehme, aber in Streitfragen entscheidet der Wille des Mannes. Er hat insbesondere Wohnort und Wohnung zu bestimmen. Die Frau ihrerseits ist verpflichtet, bei dem Manne zu wohnen, ihm, wenn ihr ausreichende Weigerungsgründe nicht zur Seite stehen, überallhin zu folgen, wo er seinen Wohnsitz anzuschlagen für gut findet. Weigert sich die Frau dessen, so bleibt die Würdigung ihrer Gründe dem freien Ermessen des Gerichts überlassen. Einzelne Fälle in denen die Frau ermächtigt ist, die häusliche Gemeinschaft eigenmächtig anzugeben, hat das Bürgerliche Gesetzbuch nicht hervorgehoben, indeß werden die bisher geltenden landesrechtlichen Grundzüge hier maßgebend sein.

Im Einzelnen ist folgendes hervorzuheben: die Pflicht der Frau, dem Manne zu folgen, wird ihr auch nicht durch einen vor Eingehung der Ehe gültig geschlossenen Vertrag erlassen werden können. Im Gesetz ist dies zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber vertragsmäßige Aenderungen der im Bürgerlichen Gesetzbuch über das persönliche Verhältnis der Ehegatten zu einander getroffenen Bestimmungen werden im allgemeinen für zulässig gehalten sein. Ferner ist es nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit Rücksicht auf den Zweck der ehelichen Verbindung und die der Ehegatten als Hausfrau zukommende Stellung selbstverständlich, daß — wenigstens in der Regel — die Frau dem Manne so lange nicht zu folgen braucht, als derselbe seinen festen Wohnsitz gewählt oder die zur standesmäßigen Aufnahme der Frau nöthigen und ihrer Stellung als Hausfrau entsprechenden Einrichtungen nicht getroffen hat. Denn sonst fehlen die Verbindungen einer dem Charakter der Ehe entsprechenden häuslichen Lebensgemeinschaft.

Es wird z. B. auch eine dem Arbeiterstande zugehörige Frau ihrem Manne nicht zu folgen brauchen, wenn derselbe nur eine Schlafstelle und keine eigene Wohnung gemiethet hat. Andererseits kann es Fälle geben, in denen die Frau dem Manne zu folgen verpflichtet ist, auch wenn er im Lande umherzieht, so, wenn die Frau einen herumziehenden Schaupfeiler heiratet. Was die bloße Veränderung des Wohnsitzes anbetrifft, so wird zu prüfen sein, ob der Mann von seinem Recht, den Wohnort zu verändern, ohne ausreichenden Grund in einer Weise Gebrauch macht, welche die eheliche Gemeinschaft zerreißt, oder ob der Mann aus Rücksicht auf seinen Beruf handelt, mit der Aussicht, für sich und seine Familie besseren Unterhalt zu finden. Wenn der Mann seinen bisherigen Wohnsitz aufgibt, um unter sehr ungewissen Existenzbedingungen einen neuen zu begründen, darf der Frau nicht zugemutet werden, dem Manne zu folgen, ohne daß aber für sie mit Rücksicht auf das ehrenhafte Motiv des Mannes ein Scheidungsgrund gegeben ist. Nach dem allgemeinen Prinzip des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß die Folgepflicht der Frau da wegfällt, wo die Forderung des Mannes sich als Mißbrauch seines Rechts darstellt, ist auch die Frage zu entscheiden, ob im Falle der Auswanderung die Frau dem Manne, namentlich auch nach nicht-europäischen Ländern, zu folgen verpflichtet ist. Die Berücksichtigung der modernen Verkehrsverhältnisse wird hier maßgebend sein. Wenn aber der Mann in ganz unwirthliche Gebiete zieht — sei es zum Zwecke der Forschung oder als Abenteurer ohne moralisch zu billigen Zweck — wird die Frau mit Rücksicht auf ihre Gesundheit und die Unsicherheit ihrer Existenzbedingungen von Folgepflicht schlechterdings befreit sein. Wenn die meisten der früheren Landes- und auch einige ausländische Rechte eine derartige Befreiung auch dann unbedingt eintreten lassen, wenn der Mann

wegen eines begangenen Verbrechens flüchtig geworden ist, so wird man hier doch mit Rücksicht auf das maßgebende Prinzip des Bürgerlichen Gesetzbuches nach der Art des Verbrechens zu unterscheiden haben. Namentlich wenn etwa ein politisches Verbrechen vorliegt, das nicht aus ehelicher Gefinnung entsprungen ist und darum vom Staat nur mit Festung bestraft werden würde, könnte die Weigerung der Frau als Lieblosigkeit angesehen werden, und es würde dann eine Befreiung von ihrer Folgepflicht nicht eintreten.

Im Leben kommt häufig der Fall vor, daß eine Frau durch das schuldhafte Verhalten des Mannes, namentlich durch Mißhandlungen oder durch überläufige unmoralische Lebensart veranlaßt, eigenmächtig die Wohnung des Mannes verläßt oder die Rückkehr dorthin verweigert. Auch in solchen Fällen liegt für die Frau ein ausreichender Grund vor, die häusliche Gemeinschaft solange aufzuheben, als das schuldhafte Verhalten des Mannes, welches die Entfremdung der Frau veranlaßt, noch fort dauert und daher die Besorgniß rechtfertigt, daß die Frau bei fortgesetztem Zusammenleben weiteren Mißhandlungen an ihrer Person oder ihrer Ehre ausgesetzt sein werde. Anders, wenn ein schuldhaftes Verhalten auf Seiten des Mannes nicht mehr vorliegt, wenn er sich gebessert hat, und zwar in einer Weise, welche die Gewähr der Dauer giebt; z. B. wenn der Mann, der die Ehe brach, den ehedem rechtlichen Verkehr aufgibt und nun seine Ehefrau, welche ihn deshalb verlassen hat zur Rückkehr auffordert; dann muß die Frau entweder zu dem Manne zurückkehren oder ihrerseits die Scheidungsklage erheben. Ferner ist die Frau zur Rückkehr solange nicht verpflichtet, als ein Zusammenleben durch Wahnsinn des Mannes faktisch unmöglich gemacht wird. Endlich kann die Frau in allen Fällen, wo sie die Scheidungsklage nicht grundlos erhebt, bis zur Erledigung des Prozesses sich der Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft entziehen, da ihr ein weiteres Zusammenleben mit dem Manne, der Grund zur Scheidung gegeben hat, nicht zugemutet werden kann. In allen diesen Fällen braucht die Ehefrau nicht, wie nach einigen der früheren Landesrechte, noch eine formelle Ermächtigung des Gerichts, um ihren Mann zu verlassen, sondern kann dies eigenmächtig und ohne weiteres thun. Daß umgekehrt der Mann verpflichtet ist — wenn nicht besondere ihn zum Antrage auf Scheidung berechtigende Gründe vorliegen — die Frau bei sich aufzunehmen, folgt aus dem Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft von selbst und bedarf keiner ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz. Die im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht näher berührte Frage der Verpflichtung zur Bewohnung, wird überall da verweigert werden können, wo nicht die Verfassung, sondern umgekehrt die Forderung eine Verletzung des sittlichen Gefühls oder die Zumuthung einer gesundheitlichen Schädigung darstellt.

Obgleich es offensichtlich ist, daß gerichtliche Zwangsmaßregeln am wenigsten geeignet sind, den zerstörten ehelichen Frieden wiederherzustellen, war früher doch die Anwendung des persönlichen Zwanges gegen die Ehefrau zulässig, wenn sie sich unberechtigter Weise von dem Gemann fernhielt. Dagegen hat das geltende Prozeßrecht in der richtigen Anschauung, daß durch äußeren Zwang die Verbitterung unter den Ehegatten nur vermehrt und der Bruch unheilbar gemacht wird, die Herstellung des ehelichen Lebens der Zwangsvollstreckung entzogen.

Leider hat in dieser Beziehung das Bürgerliche Gesetzbuch einen beklagenswerthen Rückschritt gemacht, indem es die Scheidung erschwert und die Ehegatten auch in solchen Fällen zur Fortsetzung der Ehe zwingt, wo sie jeder sittlichen Grundlage beraubt und nichts weiter als eine Scheinehe ist.

Die Folgepflicht, die Leistung der ehelichen Pflicht, sowie die Unterordnung unter den Willen des Mannes in allen, das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten, unter der Voraussetzung, daß der Mann diese seine Rechte nicht mißbraucht, sind die vom Gesetz ausdrücklich genannten Pflichten, die jede Frau übernehmen muß, wenn sie sich unter das Joch der Ehe begiebt. Andererseits sind ihr durch das Gesetz ausdrücklich folgende Rechte eingeräumt worden, welche aber nur die Bedeutung von Ausnahmebestimmungen zu der dem Manne grundsätzlich eingeräumten superioren Stellung haben.

Die Frau ist berechtigt — übrigens auch verpflichtet — das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Freilich hat auch hier der Mann die entscheidende Stimme, nämlich insofern, als es sich um die Oberaufsicht und die grundsätzliche Einrichtung und Führung des Haushalts in einer der gesellschaftlichen Stellung der Ehegatten entsprechenden Weise handelt. In allen Einzelheiten bleibt die Leitung des Haushalts der Hausfrau überlassen, und wenn der Mann in diesen ihren Beruf störend

eingreift und die ihr als Hausfrau gebührende Stellung entzieht, so handelt er nicht weniger pflichtwidrig als die Frau, welche sich weigert, die Pflichten der Hausfrau zu erfüllen. Das Gesetz hat deshalb dieses Recht der Frau mit ihrer Pflicht gleichen Inhalts in dieselbe Linie gestellt.

Engagiert also der Mann eine Fremde, damit sie dem Haushalt vorstehen solle, so wird die Frau gegen diesen Eingriff mit Erfolg richterliche Hilfe in Anspruch nehmen können.

Daß die Frau innerhalb des Haushalts auch zu häuslichen Arbeiten verpflichtet ist, wenn dies ihren Standesverhältnissen entspricht und die Vermögenslage des Ehemannes diesem nicht gestattet, für ausreichendes Dienstpersonal zu sorgen, folgt aus dem der Hausfrau obliegenden Verufe, das Hauswesen in Stand zu halten. Aber auch der Erwerb ist nach moderner Auffassung eine in den Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft fallende Angelegenheit.

Unabhängig davon aber müssen grundsätzlich die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu dem die wirtschaftliche Grundlage ihrer Existenz bildenden Berufsleben festgestellt werden. Der Standpunkt des Gesetzes ist der: Die Bestimmung des Berufes, sowie die Hauptthätigkeit in demselben liegt dem Manne ob. Der Hauptberuf der Ehefrau liegt im Innern des Hauses und bezieht sich auf die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten. In den wohlhabenderen Klassen wird sich die Thätigkeit der Frau regelmäßig hierauf beschränken, jedenfalls nicht darüber, hinausgehen. Es kann aber auch nach den persönlichen und Standesverhältnissen der Gatten und nach der Art des von dem Manne gewählten Berufes eine mitwirkende Thätigkeit der Frau in demselben mit ihrer Stellung vereinbar und zur Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenz notwendig sein, und in diesem Falle würde die Frau pflichtwidrig handeln, wenn sie sich dieser Mitwirkung entziehen wollte. Das Gesetz stellt deshalb die Verpflichtung der Frau zur Hilfeleistung im Geschäft des Mannes in gleiche Linie mit ihrer Pflicht zur Leistung häuslicher Arbeiten.

Ob die Betreibung eines selbstständigen Erwerbsgeschäftes durch die Frau mit ihren häuslichen Pflichten vereinbar ist, läßt sich allgemein weder behaupten noch verneinen. Entscheidend ist hier die wirtschaftliche und sociale Stellung der Gatten und die Art des von der Frau betriebenen Erwerbszweiges. Ein höherer oder auch mittlerer Beamter wird nach der herrschenden Auffassung nicht zu dulden brauchen, daß seine Frau ein offenes Ladengeschäft betreibt, während er gegen künstlerische oder wissenschaftliche Berufsthätigkeit vom Rechtsstandpunkt aus nicht einwenden kann. Unter Umständen ist aber auch der Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, selbst wenn der eigentliche Beruf der Hausfrau dadurch einigermaßen leidet, doch unentbehrlich, z. B. wenn es gilt, die wirtschaftliche Existenz der Familie auch für den Fall zu sichern, daß der Mann allein nicht genug zu verdienen vermag. Das Recht des Mannes, über diese Frage zu entscheiden, kann nie so weit gehen, daß er die Frau zu einer selbständigen Erwerbenden Thätigkeit anhalten könnte; er ist aber befugt, eine solche Thätigkeit der Frau zu untersagen, wenn er sie mit ihren häuslichen Pflichten nicht für vereinbar hält.

Auch die Frage, ob persönliche Dienstleistungen der Frau für dritte Personen mit ihren durch die eheliche Lebensgemeinschaft begründeten Pflichten, insbesondere ihren Hausfrauen-Pflichten, vereinbar sind, läßt sich nicht allgemein entscheiden. Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches ist allerdings, daß die rechtliche Handlungs- und Geschäftsfähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt wird. Sie kann sich daher insbesondere zu Leistungen verpflichten, welche von ihr in Person zu bewirken sind. Wenn sie aber Leistungen übernimmt, die mit ihren ehelichen Pflichten völlig unvereinbar sind, z. B. ein Dienstverhältnis eingeht, durch welches das persönliche Zusammenleben mit dem Manne unmöglich gemacht wird (etwa als Dienstmote oder als kaufmännische oder sonstige Angestellte an einem anderen Ort als dem Wohnsitz des Mannes), so ist eine derartige Verpflichtung, wenn der Mann derselben nicht zustimmt, unverbindlich. Denn so wenig die Frau berechtigt ist, eigenmächtig das durch die Ehe begründete persönliche Verhältnis aufzuheben, so wenig darf sie sich auch derart binden, daß sie auf Grund eines von ihr geschlossenen Vertrages von einem Dritten hierzu gezwungen werden kann. Die Uebernahme einzelner Arbeiten für Dritte, die der socialen Stellung der Frau entsprechen und sie nicht übermäßig in Anspruch nehmen, wird in der Regel völlig unbedenklich sein; unter allen Umständen aber dann, wenn die Frau es nöthig hat, für sich und ihre Familienangehörigen den Unterhalt zu

verdienen oder mitzuverdienen. Im einzelnen Falle entscheidet darüber, welche Rechtsgeschäfte die Frau übernehmen darf und welche nicht, das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Mannes. Entscheidet sich das Gericht für die Unzulässigkeit der von der Frau übernommenen Verbindlichkeit, so darf der Mann dem Arbeitgeber seiner Frau kündigen. Er verliert dieses Recht, wenn er der Uebernahme der Verbindlichkeit durch die Frau alsbald oder später zugestimmt hat. Desgleichen verliert er es, wenn aus triftigen Gründen die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist. Denn in der Zeit, wo ein gemeinschaftliches Leben der Ehegatten nicht besteht, kann der Mann kein Interesse — wenigstens kein solches, das den Schutz des Gesetzes verdient — daran haben, ob und in welcher Art die Frau während dieser Zeit ihre Arbeitskraft verwendet. Auch wenn der Mann durch Krankheit, insbesondere Geisteskrankheit, oder lange Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert ist, verliert er sein Widerspruchsrecht.

Die Befugniß der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises selbstständig zu handeln und den Mann auch nach außen hin zu vertreten, ist von Alters her im deutschen Rechte anerkannt; es ist dies die sogen. „Schlüsselgewalt“, so genannt, weil dieses Recht im engsten Zusammenhang mit der Stellung der Frau als Hausfrau und damit ihrer Befugniß, die Schlüssel des Hauses und seiner Behältnisse zu bewahren, steht. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in Uebereinstimmung mit den meisten Landesgesetzen das Verhältnis so aufgefaßt, daß die von der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises getroffenen Verfügungen und eingegangenen Verpflichtungen für den Mann bindend sind. Denn aus dem anerkannten Grundsatz, nach welchem die Frau dem gemeinschaftlichen Hauswesen vorsteht, folgt, daß sie das Recht haben muß, die zur Erfüllung dieses Berufes erforderlichen Verfügungen zu treffen und die dazu notwendigen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Der Kreis, innerhalb dessen die Frau im Namen des Mannes zu handeln berechtigt ist, wird im Allgemeinen durch die der Hausfrau zukommende Stellung und ihren sich daraus ergebenden Wirkungskreis begrenzt. Dazu gehört z. B. die Anschaffung notwendiger Kleidungsstücke für die Kinder und für die Frau selbst, sowie in der Regel die Maßnahmen, welche die Erziehung und den Unterricht der Kinder betreffen; ferner die Annahme und Kündigung weiblicher Dienstmoten; nicht dagegen das Mieten einer Wohnung und die Anschaffung von Mobilien und Hausrath; wohl aber wieder die Anschaffung und Ergänzung einzelner Stücke. Allgemein gültige Regeln lassen sich da freilich nicht aufstellen. Entscheidend ist hier die sociale Stellung der Ehegatten und der herrschende Brauch. Fällt danach aber die Anschaffung in den Wirkungskreis der Frau, so kann es darauf nicht mehr ankommen, ob sie erforderlich oder überflüssig war. Dem Manne wird auch hier gestattet, das Recht der Frau einzuschränken; wenn aber eine solche Einschränkung ungerecht ist, wird sie vom Vormundschaftsgericht auf Antrag der Frau aufgehoben; jedenfalls müßte eine derartige Einschränkung, um auch den Personen gegenüber, mit denen die Frau Geschäfte abschließt, wirksam zu sein, im Güterrechtsregister beim Amtsgericht eingetragen sein.

Dies sind die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche das Bürgerliche Gesetzbuch die persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen Mann und Frau regelt. Es sei nochmals hervorgehoben, daß sie — abgesehen von den zuletzt aufgeführten — nur dann von praktischer Bedeutung sind, wenn es sich im Ehescheidungsverfahren darum handelt, ob gegen den einen oder andern Gatten der Antrag auf Scheidung wegen schwerer Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten gerechtfertigt ist.

Vermischtes.

Ein paar graue Zebras — die ersten dieser Art, die Europa zu sehen bekommt, kamen in Plymouth an. Sie sind ein Geschenk des Kaisers Menelik von Abessinien an die Königin von England. Die Thiere, die in den einzelnen Häfen, die sie zu passiren hatten, viel Aufsehen erregten, befinden sich sehr wohl. Sie werden zunächst in den Londoner Zoologischen Garten gebracht werden.

Moderne Seekostüme. Die neuesten englischen Badeanzüge sind in Prinzform geschnitten, sie sind hinten zuzumachen und können nie ohne Hilfe aus- und angezogen werden. In Frankreich trägt man zu „martens“ Badeanzügen schwarze seidene Strümpfe und weiße Schuhe. Die Kunst, wasserdichte Badekappen herzustellen, vervollkommnet sich mit jedem Jahre. Die brünettten Damen ziehen orangefarbene und graue

* Auszug aus einem Artikel des „Illustrirten Konversations-Lexikons der Frau.“ Verlag von Justus Becker in Berlin.)

Mühen vor; die Blondinen schwärmen für ein helles Grün, oder Türkisen-Blau mit einer matten Sepia-Färbung. Einige sehr kokette Dämchen suchen die Mühen mit einem farbigen Taschentuch zu decoriren, das rings herum einen Turban bildet und in zwei sog. „Hundsohren“ gebunden wird, die aufrecht über der Stirn stehen. Der breite Badehut, den einige Pariserinnen lieben, scheint zum Baden wenig geeignet, da die Wasserströme, die davon ins Gesicht herabfließen, wohl kaum sehr angenehm sein dürften. Deshalb trägt man mit Vorliebe in England eine spitze Segelmütze. Weiß scheint die bevorzugte Farbe bei Segel-Kostümen zu sein. Sie werden aus Serge, Flanell, Leinen und Segeltuch hergestellt. Die Mode der langen Röcke läßt auch die Sport-auszüge nicht unberücksichtigt. Sogar der Rock der Radlerin ist um einige Zoll länger geworden und auch die Segelanzüge werden lang getragen.

Der Kaffernprinz Loben bildet noch immer, wie man aus London schreibt, in der Themsestadt das Tagesgespräch. Eine große Anzahl von Zeitungen bringt ausführliche — in vielen Fällen mit Illustrationen versehene — Artikel über ihn und seine weiße Braut. In den Schaufenstern

Londons prangen die Bilder des Tageshelden in allen möglichen kriegerischen und unkriegerischen Stellungen. Und eine ganze Menge von interview-lustigen Journalisten treibt sich beständig in der Nähe des Kaffernhofes der Karls Court-Ausstellung herum, um über die „Affaire“ des Prinzen irgend eine noch nicht ans Tageslicht gebrachte Einzelheit zu erfahren. Die „Affaire“ ist natürlich seine beabsichtigte Heirath mit Miß Jewell; nach wiederholten Verzögerungen sollte diese Heirath endlich am Freitag stattfinden. Der Prinz und seine Braut führen in der That vor der Matthiaskirche vor, mußten aber ungetraut wieder abziehen. Man hatte nämlich in kirchlichen Kreisen davon Wind bekommen, daß Prinz Loben noch von seiner vorchristlichen Zeit her sehr stark in Afrika verheiratet ist; die Kirche weigerte sich infolge dessen, die Trauung zu vollziehen. Prinz Loben hat nun kurzen Prozeß gemacht und ist mit seiner Braut einfach nach Southampton durchgegangen. Man erzählt bei der Gelegenheit, daß die guten Leute schon seit vier Wochen civil getraut waren, und daß die kirchliche Trauung nur auf besonderen Wunsch von Miß Jewell stattfinden sollte.

Aus den Erinnerungen eines Theater-Direktors: „Sonderbar! Während meiner langen Praxis ist es kein einziges Mal vorgekommen, daß ein Sänger oder eine Sängerin am Tage ihrer Benefizvorstellung krank geworden.“

Ueb erklüft er. Der Händler Zinseles hat von dem Häusler Gottlieb Daxenzipfel eine Forderung einzutreiben, zu deren Befriedigung er aber durchaus nicht gelangen kann — denn der Schuldner hat nichts Pfändbares. Insbesondere kann ihm seine feiste Kuh, die dem Gläubiger sehr in die Augen sticht, nicht genommen werden; denn ein Milchtier ist unpfändbar. Da entschließt sich Zinseles schweren Herzens zu einem Opfer, um mit List zu seinem Geld zu gelangen. Er kauft um 18 Mk. eine fetze sie zu Daxenzipfel und bietet sie diesem um 5 Mark zum Kaufe an. Der Häusler geht sofort auf den Handel ein, bleibt aber den Kaufpreis schuldig. — Trostdem zieht der Händler schmunzelnd ab, um am nächsten Tage mit dem Gerichtsvollzieher wiederzukommen. „Herr Gerichtsvollzieher“, lächelt er, „mü pfänden Sie mir gütigst das Kühle!“ „Bitt' schön“, meint Daxenzipfel respektvoll, „das wird net gehen: Ein

Milchtier ist frei!“ „Wie heißt?“ ruft Zinseles unmutig, „Ihr habt ja noch die Ziege!“ „Na“, sagt der Häusler und schmunzelt nun seinerseits, „die haben wir gestern geschlachtet — so a' billig's Fleisch kriegt unsereins net so bald wieder!“ — Beim Abzug lächelte Zinseles nicht mehr.

Dom Büchertisch.
Die Obstweinbereitung. Anleitung zum Kelteren des Apfelweins und der anderen Obst- und Beereweine, sowie zur richtigen Pflege des Weines auf dem Fasse und in der Flasche. Von Johannes Büttner, Chefredakteur des Praktischen Ratgebers im Obst- und Gartenbau. Sechste Auflage. Mit 56 Abbildungen. Mk. 1,50 Verlag von Trowitsch u. Sohn in Frankfurt a. Oder.

Der Verfasser hat in diesem Jahre sein weitverbreitetes Buch über die Obstweinbereitung vollständig neu bearbeitet und ist es soeben in sechster Auflage erschienen.

Die Obstweinbereitung erwirbt sich in jedem Jahre neue Freunde und mit Recht, denn es giebt für die Verdauung und Gesundheit kein zuträglicheres Getränk, wie einen reinen, wohlschmeckenden Apfelwein, der natürlich dann am besten schmeckt, wenn man grau weiß, wie er entstanden, das heißt, wenn man ihn selbst gekeltert hat.

Für die Redaktion verantwortlich: Carl Frank, Thorn

Bekanntmachung.
In unserer Verwaltung ist von sofort eine **Polizeisekretärstelle** zu besetzen. Das Gehalt der Stelle beträgt 1200 Mk. u. steigt in Perioden von 5 Jahren um je 10 Mark bis 1500 Mark. Außerdem werden 10 % des jeweiligen Gehalts als Wohnungsgeldzuschuß und 132 Mark Kleidergeld pro Jahr gewährt.

Während der Probezeit werden 85 Mark monatlich Diäten und das Kleidergeld gezahlt.

Die Militärdienstzeit wird bei der Pensionierung voll angerechnet.

Kenntniß der polnischen Sprache erwünscht, Bewerber muß sicher schreiben und einen Bericht abfassen können.

Militärwärter, welche sich bewerben wollen, haben Etablierungsschein, Lebenslauf, militärisches Führungsattest, sowie etwaige Atteste nebst einem Kreisphysikalischen Gesundheitsattest mittels selbstgeschriebenen Bewerbungsschreibens bei uns einzureichen. Bewerbungen werden bis zum 1. September d. J. entgegengenommen.

Thorn, den 12. August 1899.

Der Magistrat.

Wäsche-Artikel.

| | | |
|---------------------------|------|------|
| Stettiner Kern | Pfd. | 0.28 |
| Ohmig Weidlichs Kern | „ | 0.30 |
| Harte Oranienburger Kern | „ | 0.22 |
| Harte weisse Seife | „ | 0.20 |
| Eschweger II | „ | 0.15 |
| Aromatische Haushalt | „ | 0.40 |
| Salmiak-Terpentin-Schmier | „ | 0.20 |
| grüne Seife | „ | 0.16 |

Entnahme v. 5 Pfd. 2 Pf. billiger

| | |
|--------------------------------|------|
| Dr. Thompson Seifenpulver Pack | 0.17 |
| Lessive Pheux | 0.25 |
| Henkels Bleichsoda | 0.10 |
| Reisstärke pro Pfd. | 0.28 |
| Hoffmanns Silber-Glanz-Stärke | 0.20 |

Carl Sakriss
Schuhmacherstrasse 24.

Unentbehrlich im Manöver.
Porös-wasserdichte **Umhänge** mit Kaputze nach neuester Vorschrift liefert sehr preiswerth
B. Doliva, Thorn.

2. Geld-Lotterie
zur Erneuerung des Domes in Meissen. Ziehung v. 20. b. 26. October 1899. Die Gewinne werden baar ohne Abzug ausbezahlt.

Höchstgewinn ist im günstigsten Falle: 100 000 Mark.

| | | |
|-----------------|---------------|-----|
| 1 Prämie zu | 60 000=60 000 | Mk. |
| 1 Gewinn zu | 40 000=40 000 | Mk. |
| 1 Gewinn zu | 20 000=20 000 | Mk. |
| 1 Gewinn zu | 10 000=10 000 | Mk. |
| 2 Gewinne zu | 5 000=10 000 | Mk. |
| 10 Gewinne zu | 3 000=30 000 | Mk. |
| 15 Gewinne zu | 1 000=15 000 | Mk. |
| 30 Gewinne zu | 500=15 000 | Mk. |
| 50 Gewinne zu | 300=15 000 | Mk. |
| 150 Gewinne zu | 100=15 000 | Mk. |
| 500 Gewinne zu | 50=25 000 | Mk. |
| 1000 Gewinne zu | 30=30 000 | Mk. |
| 1200 Gewinne zu | 20=24 000 | Mk. |
| 7000 Gewinne zu | 10=30 000 | Mk. |
| 3200 Gewinne zu | 5=36 000 | Mk. |

13160 Geldgewinne 375000 M.
u. 1 Prämie
Der von diesen 13160 Gewinnen zuletzt gezogene erhält auch die Prämie von **60 000 Mark.**

Loose (inclusive Reichstempel) nur 3 Mark 30 Pfennig.
zu haben in d. Exped. d. „Thorner Ztg.“

Das Ausstattungs-Magazin
für **Möbel, Spiegel u. Polsterwaaren**
von **K. Schall**

Thorn, Schillerstrasse. Tapezierer Thorn, Schillerstrasse.

empfehlte seine grossen Vorräthe in allen Holzarten und neuesten Mustern in geschmackvoller Ausführung zu den anerkannt billigsten Preisen.

Komplette Bimmereinrichtungen
in der Neuzeit entsprechenden Façons stehen stets fertig

Eigene Tapezierwerkstatt und Tischlerei im Hause.

! Enorm billig!
Aechtheit und Reinheit sämtlicher Weine garantiert. p. Fl. 1.00 etc. Mk. — 65

| | |
|-----------------------------------|------|
| Samos Portwein, fein, roth | 1.10 |
| Sacrimae Christi, fett, kräftig | 1.10 |
| Malaga, brauner Krankwein | 1.10 |
| Madira, hochfeiner, von der Insel | 1.20 |
| Cherry, goldfarbig, fein fein | 1.20 |
| Marfala, großartiger Wein | 1.20 |
| Vino Vermont, ächter | 1.10 |
| Valdepenas, h. rber Magenwein | 1.10 |
| Rothwein, Bordeauxtype, fein | 1.50 |
| Roselwein, reiner Tischwein | 1.50 |
| Rheinwein-Sekt | 1.20 |
| Simbeer-Syrup, prachtvoll p. Lit. | 1.10 |

alles incl. Glas, Verpackung frei, Versand ab hier gegen Nachnahme bei vorheriger Cassa einl. 2% Sconto und Geldportoüberbürdung.

Richard Kox, Weinimport, Duisburg a. Rh.

Citronen Mandeln Apfelsinen Ananas Vanille Himbeeren Erdbeeren Biscuit, Kritsch gefüllte Waffeln zu Eis Roccoco Albert Krone Deutsche Volksmischung Crystall Würfel-Zucker, Farin und Brod-Zucker zu billigsten Preisen

Carl Sakriss
Schuhmacherstrasse 26.

Alleinverkauf für Thorn: Gebr. Prager.

Von meinen auswärtigen Sägewerken liefere bei billiger Preisberechnung:
Birkenbohlen, Birkenbretter, Birken-Deichselstangen, Weißbuchenbohlen, Weißbuchen-Mühlentämme, Eichenbohlen, Eichenmabelholz, 3/4, 1/4, 5/4, 6/4 Kiefernbohlen, 3/4 besäumte Schalbretter.

Friedrich Hinz, Thorn.

Großer Ausverkauf!
Wegen Aufgabe des Ladengeschäfts verkaufe ich sämtliche Waaren, wie: Haus- und Küchengeräthe, Lampen, Badewannen etc. zu den billigsten Preisen.
Johannes Glogau, Breitestr. 26.

Seidenstoffe
Bevor Sie Seidenstoffe kaufen, bestellen Sie zum Vergleich die reichhaltige Collection der Mechanischen Seidenstoff-Weberei **MICHEL'S & Cie BERLIN** Leipziger Strasse 43. Deutschlands größtes Specialhaus für Seidenstoffe und Sammete. Hoflieferanten Ihrer Majestät der Königin-Mutter der Niederlande und Ihrer Hoheit der Prinzessin Aribert von Anhalt

Thee echt import. loose via London von Mk. 1,50 pr. 1/2 Ko. 50 gr. 15 Pf.

Thee russisch
in Original-Pack à 1/1, 1/2, 1/4 Pfd von 3 bis 6 Mk. p. Pfd. russ. Russ. **Samowars** (Theemaschinen) laut Illustr. Preisliste. **Cacao** echten holländischen, reinen, à Mk. 2,20 p. 1/2 Ko. offerirt

Russische Thee-Handlung B. Hozakowski, Thorn
Brückenstrasse. (vis-à-vis „Hotel Schwarzer Adler“.)

Weitbekannt
ist das Verschwinden aller Arten Hautunreinigkeiten u. Hautanschläge, wie **Witesser, Flechten, Blüthchen, rothe Flecke** etc durch den täglichen Gebrauch von **Bergmann's Carboltheerschwefel-Seife** von Bergmann & Co., Radbeul = Dresden. à Stück 50 Pf. bei: **Anders & Co., Adolf Leetz u. J. M. Wendisch Nachf., Grosse V. Berliner Pferde-Verloosung.** Ziehung in Berlin am 12. October cr. Loose à 1,10 Mk. sind zu beziehen durch die Expedition der „Thorner Zeitung.“

Baupläne
gut gelegen günstig zu verkaufen
Schlossermeister **Majewski, Thorn 3. Fluchtstr. 49.**

Krankheitshalber
ist mein **„Gesundheit“** Wiese und Pond Waldauerstr. 25 zu verkaufen.
Theodor Koch, Mosker.

Aufwärterin
kann sich melden **Serberstrasse 29, I.**

Wählen-Etablissement zu Bromberg. Preis-Sourant.
(Ohne Verbindlichkeit.)

| | | |
|---------------------------|------------|------------|
| pro 50 Kilo oder 100 Pfd. | vom 22./8. | vom 11./8. |
| | Mark | Mark |

Königsberger Thiergarten-Lotterie
2100 Gewinne im Gesamtwerthe von 50180 Mark darunter **74 erstklassige Fahrräder** Ankaufspreis 19500 Mark. Loose à 1,10 Mark empfiehlt und versendet die Exped. d. „Thorner Zeitung.“

| | | |
|----------------------|-------|-------|
| Wetzensgries Nr. 1 | 15,00 | 15,20 |
| do. 2 | 14,00 | 14,20 |
| Kaisersaugmehl | 15,20 | 15,40 |
| Weizenmehl 000 | 14,20 | 14,40 |
| do. 00 weiß Band | 11,80 | 12,00 |
| do. 00 gelb Band | 11,60 | 11,80 |
| do. 0 | 7,80 | 8,00 |
| Weizen-Futtermehl | 5,00 | 5,20 |
| Weizen-Kleie | 4,60 | 4,80 |
| Roggenmehl 0 | 11,40 | 11,60 |
| do. 0/1 | 10,60 | 10,80 |
| do. I | 10,00 | 10,20 |
| do. II | 7,20 | 7,40 |
| Commis-Mehl | 9,20 | 9,40 |
| Roggen-Schrot | 8,40 | 8,60 |
| Roggen-Kleie | 5,00 | 5,20 |
| Gersten-Graupe Nr. 1 | 13,50 | 13,80 |
| do. 2 | 12,00 | 12,30 |
| do. 3 | 11,00 | 11,30 |
| do. 4 | 10,00 | 10,30 |
| do. 5 | 9,50 | 9,80 |
| do. 6 | 9,00 | 9,30 |
| do. grobe | 9,00 | 9,30 |
| Gersten-Größe Nr. 1 | 9,70 | 10,00 |
| do. 2 | 9,20 | 9,50 |
| do. 3 | 8,90 | 9,20 |
| Gersten-Rochmehl | 7,70 | 8,00 |
| do. | 7,00 | 7,30 |
| Gersten-Futtermehl | 4,80 | 4,90 |
| Buchweizengries | 17,00 | 17,20 |
| Buchweizengries I | 16,00 | 16,20 |
| do. II | 15,60 | 15,80 |